

Der Landtag von Niederösterreich hat am 17. Juni 2003 beschlossen:

Änderung des Gesetzes über die Förderung der Tätigkeit der Landtagsklubs

Artikel I

Das Gesetz über die Förderung der Tätigkeit der Landtagsklubs, LGBl. 0011, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 wird das Zitat „§ 9 des Geschäftsordnungsgesetzes“ ersetzt durch das Zitat „§ 14 der Geschäftsordnung – LGO 2001“.
2. Im § 2 Abs. 2 wird der Ausdruck „€ 2,54 zum 1. Jänner 1997“ durch den Ausdruck „€ 2,82 zum 1. Juli 2003“ ersetzt.
3. Im § 2 erhält der Absatz 3 die Bezeichnung Abs. 4. § 2 Abs. 3 (neu) lautet:
„(3) Die Förderung gebührt ab dem der jeweils ersten Sitzung des neugewählten Landtages folgenden Quartal und ist mit Ablauf jenes Quartals nicht mehr zu gewähren, in dem die Voraussetzung des § 1 wegfällt.“
4. Im § 2 Abs. 4 (neu) wird die Wortfolge „ihr folgenden Kalenderjahres“ durch die Wortfolge „nächsten Quartals“ ersetzt und wird folgender Satz angefügt: „Erfolgt die Änderung am Beginn eines Quartals, ist sie mit diesem Tag zu berücksichtigen.“
5. Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Ändert sich die Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 4, sind die betroffenen Teilbeträge neu zu berechnen.“

Artikel II

1. Landtagsklubs, die nach der Wahl des Landtages von Niederösterreich im Jahr 2003 entstanden sind, haben ab dem 3. Quartal des Jahres 2003 Anspruch auf Förderungen.
2. Landtagsklubs,
 - die am 23. April 2003 bestanden haben und
 - für die sich aus Art. I Z. 3 und 4 (§ 2 Abs. 3 und 4) eine Reduktion oder ein Wegfall der Förderungen ergeben würde,behalten bis zum 31. Dezember 2003 ihren Anspruch auf Förderungen nach der bisherigen Rechtslage. Art. I Z. 2 ist jedoch ab dem 3. Quartal des Jahres 2003 anzuwenden.
3. Bei der Anweisung der Förderungen für das 3. und 4. Quartal des Jahres 2003 ist das Ergebnis der Wahl des Landtages von Niederösterreich im Jahr 2003 heranzuziehen.